

Sitzung vom 13. August 1997

**1743. Anfrage (Durchsuchung von Hanfläden)**

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, sowie die Kantonsrätinnen Franziska Frey-Wettstein, Zürich, und Bettina Volland, Zürich, haben am 2. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Vergangene Woche hat die Stadtpolizei Zürich im Auftrag der Bezirksanwaltschaft Zürich verschiedene Hanfläden in der Stadt Zürich durchsucht und Duftsäcke beschlagnahmt wie auch die Konten der Ladenbesitzerinnen und -besitzer sperren lassen. Als Mitglieder der Kommission 3417/3559, welche den regierungsrätlichen Antrag bearbeitet, es sei eine Standesinitiative einzureichen, welche verlangt, dass Cannabisprodukte aus dem Betäubungsmittelgesetz zu nehmen seien, bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu klären und zu beantworten:

- Wurden im Kanton Zürich über die sechs Läden in der Stadt Zürich hinaus weitere Läden durchsucht, was wurde ausser den Duftsäcken beschlagnahmt?
- Konten zu sperren ist ein schwerer Eingriff in das gesetzliche Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit und der Handels- und Gewerbefreiheit, welche konkrete Verdachtsmomente oder erhärtete Indizien voraussetzen. Liegen solche Fakten vor? Kann der Regierungsrat in Erfahrung bringen, wann die Konten wieder freigegeben werden? Wird das Prinzip der Verhältnismässigkeit mit diesen Sperrungen nicht arg strapaziert?
- Warum wurden Duftsäcke beschlagnahmt? Die Inverkehrsetzung von Hanfkraut ist nur dann verboten, wenn das Handlungsziel die Gewinnung von Betäubungsmitteln ist. Dies ist bei den Duftsäcken gemäss Deklaration/Anschrift nicht der Fall.
- In der Vorlage 3559 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, eine Standesinitiative sei einzureichen, welche fordert, dass die Cannabisprodukte aus dem Betäubungsmittelgesetz herauszunehmen seien. Wie beurteilt der Regierungsrat unter diesem Aspekt diese Beschlagnahmungsaktion? Wurde das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt?
- Kann der Regierungsrat in Erfahrung bringen, welches Ziel die auftraggebenden Behörden verfolgen, welchen Sinn im heutigen politischen Kontext solche Handlungen machen?
- Sämtliche Expertinnen und Experten, immer mehr Politikerinnen und Politiker verschiedenster Couleur befürworten wie der Zürcher Regierungsrat die Entkriminalisierung von Cannabis. Kann sich der Regierungsrat bei den entsprechenden Stellen dafür einsetzen, dass sich solche Aktionen nicht wiederholen?
- Hanfprodukte werden zu verschiedensten Konsumgütern verarbeitet. Anbau-, Verarbeitungs- und Vertriebsfirmen beschäftigen im Kanton Zürich heute schon mehrere Dutzend Angestellte. Der wirtschaftliche Nutzen dieser Kulturpflanze wird allmählich wieder entdeckt. Was kann der Regierungsrat über den Antrag der Vorlage 3559 hinaus tun, dass allgemein eine grössere Akzeptanz gegenüber Hanf erreicht werden kann?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, sowie Franziska Frey-Wettstein, Zürich, und Bettina Volland, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

A. Am 29. Mai 1997 durchsuchte die Bezirksanwaltschaft Zürich in Zusammenarbeit mit dem Kriminal-Kommissariat 5 der Stadtpolizei Zürich ausser den sechs erwähnten Läden keine weiteren Ladengeschäfte. In den sechs kontrollierten Ladengeschäften wurden neben den erwähnten Duftsäcken folgende Sachen einstweilen beschlagnahmt: Geschäftsunterlagen, Präparate, welche der kantonalen Heilmittelkontrolle zur Überprüfung zugänglich gemacht wurden, Bargeld im Wert von etwa Fr. 18000, ca. 1,5 Kilogramm Haschisch, ca. 5,3 Kilogramm Marihuana, ca. 1,1 Kilogramm Hanfsamen, 339 Gramm Pilze (Magic Mushrooms), 317 Gramm MDMA (Ecstasy) und 46 Gramm Opium. Ferner wurde

auf dem Bankkonto eines Ladengeschäftes knapp eine halbe Million Schweizerfranken gesperrt.

Grundrechte wie die Handels- und Gewerbefreiheit können eingeschränkt werden, wobei es hierzu einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses und der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit bedarf. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls erfüllt, und den Angeschuldigten der hier in Frage stehenden Strafverfahren stehen auch Rechtsmittel, nämlich der Rekurs an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und gegebenenfalls die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, zur Verfügung. Damit können die gesetzlichen Voraussetzungen für die angeordnete Kontosperrung überprüft werden, wobei die Staatsanwaltschaft in diesem Belangen richterliche Funktionen ausübt und entsprechend unabhängig und unparteiisch entscheiden muss. Über diese Bemerkungen allgemeiner Natur hinaus lässt sich die Anfrage nicht detaillierter beantworten, weil diese die Führung der Strafverfahren im konkreten Einzelfall beschlägt und die entsprechenden Untersuchungshandlungen der richterlichen Überprüfung unterstehen. Darüber hinaus gilt es das Amtsgeheimnis zu bewahren.

B. Richtig ist, dass nicht nur der Anbau von Hanfkraut nur dann strafbar ist, wenn ihm das sogenannte Handlungsziel der Gewinnung von Betäubungsmitteln zugrunde liegt, sondern dieser Voraussetzung bedarf es auch für eine strafbare Inverkehrsetzung von Hanfkraut. Die Untersuchungsbehörden gehen von diesem Handlungsziel auch in bezug auf die angebotenen und verkauften Duftsäcke aus. Eine andere Betrachtungsweise erscheint den Strafuntersuchungsbehörden – nicht zuletzt angesichts der erheblichen Preise von Fr. 50 bis Fr. 100 für einen Duftsack – lebensfremd. Ob die Verkäufer dieser Duftsäcke den Verwendungszweck des Konsums zumindest in Kauf nehmen, werden die Gerichte zu entscheiden haben. Der entsprechende dringende Tatverdacht liegt aus der Sicht der Strafuntersuchungsbehörde jedenfalls vor.

C. Der Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 1997 an den Kantonsrat, die Einreichung einer Standesinitiative hinsichtlich der gesetzlichen Neuregelung von Cannabisprodukten zu beschliessen (Vorlage 3559), kann die Untersuchungs- und Anklagebehörden nicht unmittelbar zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten. Diese sind einzig an das Gesetz gebunden und verpflichtet, das derzeit geltende Recht zu verwirklichen. Die Strafverfolgungsbehörden würden sich der Begünstigung schuldig machen, wenn sie bei offensichtlichen Gesetzesverletzungen untätig bleiben würden. Es ist ihnen ausschliesslich in Anwendung des Opportunitätsprinzips gestattet, von der Verfolgung der Gelegenheitskonsumenten abzusehen. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz wurde vorliegend mit der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion nicht verletzt, denn es wurde gerade nicht gegen die Konsumenten von Cannabis vorgegangen, sondern gegen auf dem Markt recht offensiv auftretende gewinnorientierte Vertriebsgeschäfte. Der Regierungsrat kann und will den Strafverfolgungsbehörden die Anwendung der geltenden Gesetze nicht verbieten. Er kann nur empfehlen, mit Beschleunigung auf entsprechende Gesetzesänderungen bei den für das Betäubungsmittelgesetz zuständigen Bundesbehörden hinzuwirken. Solange die Gesetzesänderung nicht vollzogen ist, sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten.

D. In der Vorlage 3559 wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Strafbarkeit des Betäubungsmittelkonsums in verschiedener Hinsicht unerwünscht ist. Der Jugendschutz ist nicht durch polizeiliche und untersuchungsrichterliche Eingriffe gegenüber den Konsumenten durchzusetzen, sondern mittels Ausschöpfung der gegebenen zivilrechtlichen Möglichkeiten. Aus diesem Grund wird die ersatzlose Streichung der Cannabisprodukte aus dem Betäubungsmittelgesetz empfohlen. Damit ergäbe sich auch eine Vereinfachung der Rechtslage und somit der Akzeptanz hinsichtlich des Anbaus und der Verarbeitung von Hanf zu heute schon nicht strafbaren Zwecken. Auf eine grössere Akzeptanz des potentiell gesundheitsbeeinträchtigenden Konsums von Hanfprodukten hinzuwirken, ist aber abzulehnen. Auch im Falle einer Entkriminalisierung der Cannabisprodukte sind die Anstrengungen der Drogenprävention nicht zu vermindern, sondern im Bereich des Jugendschutzes im Gegenteil zu verstärken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. Hirschi

